

Richtlinien für die Gewährung der Übungsleiter-Förderung

§ 1 Allgemeines

Die Förderung von Übungsleitern soll bewirken, dass eine möglichst große Anzahl von Personen aller Altersstufen in Sportvereinen an Übungsstunden unter qualifizierter Leitung teilnehmen können.

§ 2 Förderungswerber

- (1) Antragsberechtigt sind **Vereine**, in deren Satzungen ein Vereinssitz in Vorarlberg und als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmt ist. Sie müssen Mitglied eines Vorarlberger Fachverbandes sein.
- (2) Eine Förderung kann nur für Personen gewährt werden, die
 - a) **Lehrpersonen mit Sportausbildung** sind oder
 - b) die Qualifikation als **Trainer, Lehrwart** oder **Übungsleiter** nachweisen können.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Vereine müssen **aktive Nachwuchsarbeit** leisten. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis 18 Jahren und jungen Erwachsenen bis 27 Jahre **mindestens 25 %** der Gesamtmitgliederzahl (je Sparte) beträgt.
- (2) Die Voraussetzung entfällt für die Förderung von Behinderten- und Seniorensportvereinen. Bei anderen begründeten Ausnahmen entscheidet die Sportabteilung.
- (3) Die Trainingsgruppen müssen aus **mindestens 10 Sportlern** bestehen. **Ausnahmen** von dieser Anzahl können nur dort zugestanden werden, wo dies aus **fachlichen** oder **Sicherheitsgründen** notwendig erscheint.
- (4) Die Übungsstunden müssen einen unmittelbar zusammenhängenden Zeitraum praktischen Übens umfassen. Betreuungszeiten bei Wettkämpfen gelten nicht als Übungsstunden.
- (5) Der Betreuungszeitraum muss sich über **mindestens 6 Monate** erstrecken.

§ 4 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung beträgt derzeit **€ 2,18/Übungsstunde. Pro Woche** werden **maximal 3 Stunden, pro Kalenderjahr maximal 45 Wochen** anerkannt.
- (2) Die Förderung kann für maximal 2 unterschiedliche Gruppen bezogen werden.
- (3) Außerdem können **zusätzlich** bis zu **zwei Wochenlehrgänge zu je 15 Stunden** abgerechnet werden.
- (4) Die **Gesamtstundenanzahl ist - einschließlich der Wochenlehrgänge - mit 135 Stunden/Gruppe/Kalenderjahr** beschränkt.

§ 5 Ansuchen

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen (Antragsformular) gewährt werden.
- (2) Die Antragsformulare ergehen zu Beginn des Kalenderjahres an die Fachverbände und werden von diesen an die Mitgliedsvereine weitergeleitet. Die von den Mitgliedsvereinen ausgefüllten Antragsformulare werden durch die Fachverbände sachlich und auf Vollständigkeit geprüft und bis **spätestens 30. April des Kalenderjahres** der Sportabteilung übermittelt.
- (3) Der Förderungswerber ist im Antragsformular darauf hinzuweisen, dass
 - a) er Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
 - b) die ihm gewährten Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
 2. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden.
 - c) Förderungsbeträge, die gemäß lit. b zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl.Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen sind,
 - d) sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

§ 6 Förderungszusage

Der Fachverband wird über die jeweiligen Förderungsbeträge schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Auszahlung der Förderungsbeträge an die Förderungswerber erfolgt einmal jährlich in den Monaten Oktober/November. Eine schriftliche Verständigung der Förderungswerber entfällt.

§ 7 Förderungsevidenz

Die von der Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung bzw. Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 8 Kontrolle

- (1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die im Antragsformular ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Der Abs. 1 ist auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen (Fachverband, Verein) gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 9 Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

§ 10 Verwendung von Begriffen

Soweit in diesen Richtlinien Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **1.1.2005** in Kraft.